

Satzung des Vereins

Mahndorfer Deichpiraten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mahndorfer Deichpiraten“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Der Verein wurde am 16.10.2018 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Die Mitglieder treten jeglicher Diskriminierung entgegen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (vgl. § 52 Abs. 4 AO) im Ortsteil Bremen-Mahndorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung des öffentlichen Kinderspielplatzes „An der Lieth“, durch Spielangebote und Feste auf diesem Spielplatz, durch die Beschaffung und Bereitstellung von Spielen, Spielzeugen und sonstigen Gegenständen zur Nutzung auf dem Spielplatz. Dabei wollen wir den Inklusionsgedanken verwirklichen und die Teilhabe fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die

Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über eine Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) ein Kassenprüfer/in
 - d) ggf. ein/e Jugendvertreter/in

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern:
 - a) Zwei gleichberechtigte Vorsitzende und
 - b) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie ein Kassenprüfer/-prüferin,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab einem Alter von 7 Jahren eine Stimme. Bei Entscheidungen, welche die Finanzen des Vereins betreffen, und bei Abstimmungen nach §7 Abs. 1e haben nur Mitglieder ab 14 Jahren eine Stimme. Das

Stimmrecht kann nur die stimmberechtigte Person selbst ausüben. Eine Vertretung durch eine andere Person ist ausgeschlossen, auch im Falle minderjähriger Mitglieder.

- (7) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine Person, die das Protokoll führt.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse nach § 7 Abs. 1e bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Sie müssen mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- (10) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge nach § 7 Abs. 1e sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen und vom diesem bis spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterschreiben ist.

§ 8 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr ein Kassenprüfer/-in.
- (2) Ein Kassenprüfer bzw. eine Kassenprüferin darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein oder in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.
- (3) Der Kassenprüfer/-in kontrollieren die Buchführung des Vorstands und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 9 Jugendvertreter

- (1) Auf Antrag von mindestens drei Vereinsmitgliedern unter 18 Jahren kann ein Jugendvertreter / eine Jugendvertreterin gewählt werden.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für einen Jugendvertreter / eine Jugendvertreterin haben alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren. Die Modalitäten der Wahl entsprechen ansonsten denen der Vorstandswahl.
- (3) Der Jugendvertreter / die Jugendvertreterin ist in allen Belangen, die Jugendliche betreffen, von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand zu hören. Er/sie kann als beratendes Mitglied an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Der Verein erhebt und verarbeitet gemäß den Grundsätzen der DSGVO folgende Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum sind zwingend erforderlich, sowie freiwillig E-Mail, Telefon/Mobilnummer. Bei Beitragspflicht ist eine Bankverbindung ebenfalls zwingend erforderlich.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen nur zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke genutzt werden. Sie werden nur dann und in dem erforderlichen Umfang weitergegeben werden, wenn dies durch das Vereinsregistergericht, das Finanzamt oder für die Beantragung von Fördermitteln erforderlich ist. Soweit rechtlich möglich, beschränkt sich die Weitergabe auf die Daten der Vorstandsmitglieder.
- (3) Mitglieder haben jederzeit das Recht, Auskunft über ihre Daten zu erhalten, fehlerhafte Daten korrigieren zu lassen und die optionalen Daten löschen zu lassen. Der Antrag auf Löschung aller Daten entspricht dem Austritt aus dem Verein.
- (4) Der Vorstand beauftragt ein Mitglied des Vorstandes mit dem Führen der Mitgliederliste.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Wird die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem SG- Arbergen- Mahndorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.10.2018 errichtet.

Bremen, 16.10.2018